

Zwischenbescheid über die Voten der Gemeinsamen Synode

Gerade noch vor Ende des Jahres 1978 informierte die Deutsche Bischofskonferenz die ehemaligen Mitglieder und Berater der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland offiziell über den Stand der Behandlung der von der Synode bzw. in ihrem Auftrag von der Bischofskonferenz nach Rom gerichteten Voten. Der Begleitbrief zu diesem „Zwischenbericht über die Antworten des Apostolischen Stuhles hinsichtlich der Voten der Gemeinsamen Synode“ trug das Datum vom 18. Dezember (als Beilagen waren ein Brief des Apostolischen Nuntius vom 18. November 1976 sowie zwei Briefe des Kardinalstaatssekretärs vom 17. Februar 1977 und vom 11. November 1977 beigefügt). Einen Tag später wurde das Material im Pressedienst des Sekretariats der Deutschen Bischofskonferenz publiziert.

Damit liegt nun die mehrfach bei der Bischofskonferenz angemahte Information vor. Mit relativ großer Öffentlichkeitswirkung war zuletzt auf dem Freiburger Katholikentag kritisiert worden, daß bis zu diesem Zeitpunkt weder von den Bischöfen noch von der Gemeinsamen Konferenz (aus Vertretern der Bischofskonferenz und des Zentralkomitees der deutschen Katholiken) über das Schicksal der Voten unterrichtet worden war. Auf einer der beiden Katholikentags-Veranstaltungen zum Thema Synode – von denen bekanntlich die eine erst kurzfristig in das Zusatzprogramm aufgenommen, die andere zwar im Rahmen des offiziellen Programms, nicht aber in Regie des Zentralkomitees, sondern in Regie des Verlags Herder durchgeführt worden war – hatte der Bischof von Speyer, *Friedrich Wetter*, eine erste bischöfliche Stellungnahme zu dieser Frage gegeben (vgl. HK, November 1978, 585). Inhaltlich war damals bereits das Entscheidende gesagt worden.

Keine Überraschung

In seinem Begleitbrief zur jetzigen Information macht der Vorsitzende der Bischofskonferenz, Kardinal *Josef Höffner*, die erforderlichen Korrespondenzen und Besprechungen mit den römischen Stellen für die Verzögerung des Bescheids verantwortlich; ferner weist er auf die die Bearbeitung erschwerenden römischen Ereignisse des letzten Jahres hin. Wörtlich schreibt Höffner: „Es tut mir leid, daß durch diese und andere Umstände eine verhältnismäßig späte Benachrichtigung erfolgt.“ Die jetzige Mitteilung wird ausdrücklich als „Information über den *gegenwärtigen Stand*“ des Gesprächs mit Rom bezeichnet, sie ist insofern nicht als abschließendes Urteil zu verstehen. Bei näherem Zusehen erscheint allerdings zweifelhaft, wo noch substantielle Entwicklungen möglich sein sollen.

Direkt *ablehnend* wurden *zwei Voten* beschieden: Zu dem Votum, die *Bischöfe* zu bevollmächtigen, *Priester zur Firmspendung zu delegieren*, erklärte das vatikanische Staatssekretariat, der Apostolische Stuhl würde nicht von dem Grundsatz abweichen wollen, daß die Firmspendung „eine spezifische Aufgabe des jeweiligen Bischofs“ ist, „der er soweit wie möglich persönlich nachzukommen sich bemüht“. Die bereits bestehende Ausnahmeregelung solle nicht „in einer Weise ausgedehnt und verallgemeinert werden, daß die Ausnahme zur Regel zu werden droht“. Deshalb soll die Vollmacht zur Delegation zur Firmspendung in Rom bleiben, und diese Delegation soll womöglich nicht weiter ausgedehnt werden (doch werden Konzessionen im Einzelfall in Aussicht gestellt). Ebenfalls abgelehnt wurde das Votum auf *Aufhebung des Ehehindernisses der Konfessionsverschiedenheit*. In dem entsprechenden

Schreiben des Apostolischen Nuntius heißt es, es sei „nicht ersichtlich“, wie der Heilige Stuhl, nachdem er im *Motuproprio* „*Matrimonia mixta*“ vom 31. März 1970 (vgl. HK, Juni 1970, 269ff.) in dieser Materie den Bischofskonferenzen weitgehende Vollmachten zugestanden hatte, „von einem allgemein geltenden Gesetz, das erst kürzlich in dieser so weitgehenden Form gefaßt wurde, aufs neue zugunsten einer Teilkirche eine Ausnahme machen könnte“.

Bei vier Voten haben die Kontakte zwischen der Bischofskonferenz und Rom „*noch zu keiner Klärung und Entscheidung geführt*“. Bezüglich der von der Synode als Votum verabschiedeten „*Ordnung für Schiedsstellen und Verwaltungsgerichte der Bistümer*“ hatte die Bischofskonferenz das vatikanische Staatssekretariat ersucht, diese Ordnung entweder als teilkirchliches Ausführungsgesetz zum römischen Rahmengesetz „*De procedura administrativa*“ zu erlassen oder für den Fall, daß die Arbeit an diesem Gesetz noch längere Zeit in Anspruch nehmen würde, die Deutsche Bischofskonferenz zu ermächtigen, die „Ordnung“ als Modell einer Teilkirche in Kraft zu setzen. Anfang Juli sei nach wiederholten Anfragen von der Kommission für die Kodexreform mitgeteilt worden, daß das Rahmengesetz fertiggestellt sei und dem Papst zur Genehmigung vorliege. Ende September habe Kardinal Höffner nochmals um baldige Entscheidung gebeten. Die *Einführung zusätzlicher eucharistischer Hochgebete für Jugendliche*, die ein weiteres Votum zum Gegenstand hatte, wurde von der vatikanischen Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramente angesichts der Tatsache, daß die Liturgie gerade neu geordnet worden ist, „nicht für angebracht“ gehalten; es wurde empfohlen, zu überprüfen, ob das Anliegen nicht auf andere Weise verwirklicht werden könne. Nun beschäftigt sich die Liturgiekommission der Bischofskonferenz mit dieser Angelegenheit.

Am brisantesten waren die Voten bezüglich der *Zulassung nichtkatholischer Christen zur Eucharistie* und der *Zulassung wiederverheirateter geschiedener Katholiken zu den Sakramenten*. Im ersten Fall wurde – so der „Zwischenbericht“ von der Bischofskonferenz im Oktober 1976 – eine *Anfrage* an das Einheitssekretariat gerichtet, die mit einem ausführlichen Gutachten beantwortet wurde. Dieses kam zum Ergebnis, daß man in Rom keine Möglichkeit sieht, über die bisher vorgesehenen Ausnahmefälle hinauszugehen. Die Ökumenekommission der Bischofskonferenz führe jetzt Gespräche mit dem Einheitssekretariat, „um die Gründe für diese Entscheidung nochmals zu erörtern“. Das Votum zur Frage der Behandlung wiederverheirateter Geschiedener ging – auch das wurde jetzt erstmals mitgeteilt – im April 1976 nach Rom oder genauer (mit den Worten des jetzigen Berichts): es wurde eine „Anfrage an den Präfekten der Glaubenskongregation gerichtet“. Der Apostolische Stuhl habe „diese schwierige Problematik“ inzwischen auch in der Internationalen Theologenkommission erörtert (vgl. HK, Oktober 1978, 533). Nun werde ein Gespräch zwischen von der Glaubenskongregation einerseits und der Deutschen Bischofskonferenz andererseits ernannten Experten stattfinden. Dem gibt man aber offensichtlich kaum Chancen. Lapidar heißt es dazu: „Nach dem jetzigen Stand der Beratung ist nicht erkennbar, daß mit einer Änderung der bisherigen Regelung gerechnet werden kann.“

Synoden als Experiment abgeschlossen?

Gegenüber diesen im ganzen wenig ermutigenden Auskünften nehmen sich die positiven Befunde recht bescheiden aus. Die in den Synodenbeschlüssen „*Die pastoralen Dienste in der Gemeinde*“ und „*Christlich gelebte Ehe und Familie*“ enthaltenen Voten sollen nach Auskunft der Nuntiatur bei der Kodexrevision berücksichtigt werden. Die Feststellung des Zwischenberichts, über das Ausmaß

der Berücksichtigung könne endgültig erst nach Beendigung dieser Revision berichtet werden, ist nicht mehr als eine bare Selbstverständlichkeit. Daß sie der einzige Kommentar der Bischofskonferenz zur Auskunft der Nuntiatur ist, muß freilich – gerade angesichts mancher sich abzeichnender Perspektiven der Kodexrevision (vgl. HK, Dezember 1978, 617ff.) – nachdenklich stimmen.

Bereits „erledigt“ ist das Votum über die *Beteiligung der Laien an der Verkündigung*, insofern bereits im Lauf der Synode, nämlich im November 1973 zunächst für vier Jahre und inzwischen für weitere vier Jahre die Diözesanbischöfe ermächtigt wurden, Laien unter bestimmten Voraussetzungen mit der Predigt zu beauftragen. Dieses Votum hatte aber schon in einer sehr abgeschwächten Form die Beratungen der Synode passiert. Wie es im übrigen in der Praxis mit der Laienpredigt aussieht, steht auf einem anderen Blatt.

Vatikanische Zustimmung vermeldet die Bischofskonferenz überraschenderweise bei dem Votum, in *jedem Jahrzehnt eine Gemeinsame Synode durchzuführen*. Dazu wird auf das Schreiben des Apostolischen Nuntius verwiesen. Nimmt man den Wortlaut dieses Schreibens ernst, dann drängt sich allerdings die Frage auf, wie man darin eine Zustimmung zu dem angesprochenen Votum finden soll. Der Wunsch der Synode ging auf ein erneutes Zusammentreten unter Wahrung des gegebenen Statuts (also gemeinsame Beratung und Beschlussfassung von Bischöfen, Priestern und Laien). Das Schreiben des Nuntius erklärt ohne Umschweife, der Heilige Stuhl betrachte „diese Art von Initiativen, seinerzeit als Experiment zugelassen, für abgeschlossen“. Die rechtsgültige Einrichtung einer Synode sei diözesaner Natur und werde nicht überdiözesanen Charakter haben können. Für ähnliche Zusammenkünfte auf provinzieller oder nationaler Ebene müsse man sich der vom Kodex vorgesehenen Strukturen bedienen (das sind bekanntlich nicht die der Gemeinsamen Synode). Für die Veranstaltung von Diözesansynoden sowie

von Provinzial- und Plenarkonzilien könnten die dazu von der Kommission für die Kodexreform erarbeiteten Normen bereits Anwendung finden (daß diese Normen zumindest vorerst Strukturen von der Art der Gemeinsamen Synode nicht günstig sind, ist inzwischen bekannt; vgl. HK, Januar 1979, 36ff). Darüber hinaus könne man sich „anderer Arten von Zusammenkünften“ bedienen, „die die verschiedenen Vertretungen der lokalen Kirchen zum Studium ihrer Probleme teilnehmen lassen“. Es bleibe „dem Heiligen Stuhl vorbehalten, für diese Art von Zusammenkunft, *die weder als ‚Synode‘ noch als ‚Konzil‘ bezeichnet werden darf*, Normen allgemeiner Natur zu erlassen“.

Eine Frage des Stils?

Wie die Bischofskonferenz aus diesem Bescheid, der an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig läßt, eine Bestätigung der Gemeinsamen Synode auf Zukunft hin herausdestillieren kann, ist schwer begreiflich. Vollends unbegreiflich ist, daß die runde Jubiläumssumme von 25 Monaten vergehen mußte, bis die ehemaligen Synodalen und mit ihnen die kirchliche Öffentlichkeit seitens der Bischofskonferenz von diesem Bescheid informiert wurden. Das Bemühen der Bischofskonferenz, zunächst möglichst umfassende und positive Ergebnisse zu erzielen, in Ehren. Aber ist es vertretbar, ein Schreiben wie das des Nuntius, das eine Veranstaltung aller Katholiken der Bundesrepublik betrifft, zwei Jahre im Geheimschrank zu halten und Bischofsvollversammlung um Bischofsvollversammlung und Gemeinsame Konferenz um Gemeinsame Konferenz vergehen zu lassen, ohne ein Wort davon an die Öffentlichkeit zu bringen? Der Brief des Nuntius enthielt neben dem erwähnten Bescheid auch noch die Antwort bezüglich des Votums der Konfessionsverschiedenheit und die Zusage der Berücksichtigung einer Reihe von Voten bei der Kodexreform (s. o.). Der größere Teil der Fragen, um die es geht, hätte also bereits Ende 1976 beantwortet werden können. Es ist in der Zeit nach Beendigung der

Gemeinsamen Synode bisweilen der Eindruck entstanden, als sei der wichtigste Punkt in ihrer Wirkungsgeschichte das Ergebnis der nach Rom gerichteten Voten. In Wirklichkeit ist natürlich viel entscheidender, wie die Synodenbeschlüsse in kirchliches Leben umgesetzt werden (dazu werden gegenwärtig Informationsmaterialien aufbereitet. Aber für den Stellenwert, den die Synode für den weiteren Weg der Kirche in der Bundesrepublik haben soll, ist es eben doch mit entscheidend, wie die Bischofskonferenz und der Vatikan die Voten behandeln. Wäre man pfleglicher mit ihnen umgegangen, hätte sich das Interesse wohl nicht so stark auf sie konzentriert. So aber bleibt das Schicksal der Voten – ihre im ganzen recht brüske Behandlung durch Rom, ihre informationspolitische Unterbewertung durch die Bischofskonferenz – Beweis dafür, daß die Hoffnung, in den Würzburger Jahren sei „synodaler Stil“ des Miteinanderumgehens in der Kirche gelernt worden, getrogen hat.

Ein Vorkommentar der KNA zum vorliegenden Zwischenbericht (Katholische Korrespondenz, 12. 12. 78) bescheinigte der Bischofskonferenz „meisterhaftes Verhandlungsgeschick“ bei den Kontakten mit dem Vatikan. Die Anliegen der Synode seien bei ihr gut aufgehoben. Man braucht beides nicht global zu bestreiten, Fragezeichen aber sind fällig. Natürlich verhält sich die Mehrheit der Bischofskonferenz und erst recht ihr Vorsitzender *loyal* zu den grundlegenden Ergebnissen der Synode. Aber

Engagement für die Synode, das Kardinal Döpfner verkörperte, wird weder von seinem Nachfolger in München noch von seinem Nachfolger an der Spitze der Bischofskonferenz geteilt. Daß das Auswirkungen haben muß, ist klar. Wie soll die Bischofskonferenz in – das sei unbestritten – höchst komplexen Fragen die Anliegen der Synode im Vatikan offensiv vertreten können, wenn sie selber in weniger schwierigen Fragen – wie der Organisation des Verbandes der Diözese oder der Bußpraxis – Willenserklärungen der Synode übergeht (vgl. HK, November 1977, 546)? Und ist es nicht mehr als eine Nuance der Formulierung, wenn es heißt, von der Synode in Auftrag gegebene *Voten* seien als *Anfragen* nach Rom gegangen?

Die Behandlung der Voten ist ein Fall mehr, in dem Stilfragen das Gewicht von Sachfragen erhalten. Am offensichtlichsten wird das beim Votum zur Behandlung wiederverheirateter Geschiedener. Der Inhalt der diesbezüglichen „Anfrage“ der Bischofskonferenz – für zahlreiche Synodale der Preis für ihre Zustimmung zur gesamten Vorlage über Ehe und Familie – ist bis heute nicht einmal den Mitgliedern der Synode bekannt. Wie soll sich das Kirchenvolk ein „orthodoxes“ Urteil über diese Frage bilden können, wenn es nicht einmal erfahren darf, wie darüber zwischen den Bischöfen und Rom gesprochen wird? Zeichen jener „Kirche der Hoffnung“, von der im letzten Jahr so viel die Rede war, ist dies alles leider nicht. H. G. K.

nenfalls Empfehlungen an die Bischofskonferenz, an die diözesanen Räte und an andere Adressaten.“

Bestandsaufnahme

Im *Einberufungsschreiben* erklärten die Bischöfe als wichtig, „daß wir unsere Erfahrungen austauschen, uns mit der gegebenen Wirklichkeit auseinandersetzen und nach Lösungen suchen“. Deshalb baten sie die diözesanen Seelsorgeräte, „in einem kurzen Bericht die wichtigsten Fragen mitzuteilen, die in den Bistümern seit Ende der Synode 72 behandelt wurden, sowie die dringendsten seelsorglichen Anliegen, die sie in den nächsten Jahren auf sich zukommen sehen“. Sie selber würden in einem Bericht darüber informieren, was sie mit den gesamtschweizerischen Empfehlungen der Synode 72 gemacht haben. Die *Vorbereitungskommission* (der leitende Ausschuss) des Pastoralforums ihrerseits bat die Arbeitsgemeinschaft der Schweizer Pastoraltheologen, zu den schriftlichen Bistumsberichten Stellung zu nehmen, namentlich die Schwerpunkte der nachsynodalen Arbeit herauszuarbeiten und griffige Empfehlungen oder Forderungen für die nächsten Jahre zu formulieren. Schwerpunkte in den Berichten über die nachsynodale Arbeit in den sechs Bistümern waren für die Pastoraltheologen allerdings nicht zu erkennen. „Jedem Leser der Bistumsberichte mußte die erstaunliche Vielfalt von organisatorischen, pastoralen und kirchlichen Aktivitäten auffallen, welche die vergangenen Jahre gekennzeichnet haben. Diese Fülle entspricht den Anregungen der Synode ebenso sehr wie der Vielzahl der objektiven Probleme, denen sich das kirchliche Leben gegenüber sieht“ (*Josef Bommer* als Sprecher der Arbeitsgemeinschaft).

Daß die Synode 72 das kirchliche Leben in seiner ganzen Breite nachhaltig geprägt hat, geht aus allen Bistumsberichten hervor. Der *Churer Bericht* sagt ausdrücklich: „Es ist anzunehmen, daß die ganze pastorelle Arbeit nach Vollendung der Synoden durch

Das erste interdiözesane Pastoralforum der Schweiz

Um die pastorale Zusammenarbeit in der Schweiz zu fördern (HK, August 1978, 379–381), hatte die Schweizer Bischofskonferenz Vertreter aus den Bistümern und aus interdiözesanen Organisationen und Diensten sowie Fachleute und Gäste auf den 8. bis 10. Dezember 1978 zu einem *Interdiözesanen Pastoralforum* nach Einsiedeln eingeladen. Als seine hauptsächli-

chen Aufgaben zählte das Einberufungsschreiben der Bischofskonferenz vom 11. Oktober 1978 auf: „Es versammelt die Teilnehmer zum Gottesdienst; es ermöglicht einen umfassenden Erfahrungsaustausch über die Arbeiten im Anschluß an die Synode 72; es fördert die Aussprache über die dringendsten gemeinsamen Aufgaben der nächsten Jahre; es richtet gebe-